

14 Schadensersatz für verpassten Flug aufgrund langsamer Sicherheitskontrolle

VO (EG) Nr. 261/2004; BGB analog §§ 133, 157; BGB 280 I

Ein Fluggast, der nach rechtzeitigem Einchecken wegen des immensen Andrangs am Sicherheitscheck seinen Flug verpasst, hat einen Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich aus der fahrlässigen Verletzung des Bodenabfertigungsvertrags zwischen dem Flughafenbetreiber und dem Luftfahrtunternehmen nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Ein Mitverschulden wegen unterlassenen Aufmerksammachens auf die Situation gegenüber dem Sicherheitskontrollpersonal muss sich der Fluggast in Höhe von 20 % anrechnen lassen. (Leitsatz der Redaktion)

AG Erding, Urteil vom 23.8.2016 – 8 C 1143/16

Zum Sachverhalt

Der Kl. hatte für sich und seine Familie einen Flug von München in die Türkei gebucht. Der Flug sollte um 13.40 Uhr starten, Boardingtime war um 13.05 Uhr. Um 12.22 Uhr gaben der Kl. und seine Familie das Gepäck auf und begaben sich unverzüglich zur Sicherheitskontrolle. Aufgrund des großen Andrangs beim Sicherheitscheck verpassten sie ihren Flug.

Die Klage auf Schadensersatz gegen den Flughafenbetreiber hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Der Kl. hat einen Anspruch auf Schadensersatz iHv 510,37 Euro aus § 280 I BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, §§ 133, 157 BGB analog).

Zwischen dem Kl. als Flugreisendem und der Bekl. kam selbst keine vertragliche Bindung zustande. Allein das faktische Benutzen einer Einrichtung führt ohne weitere vertragliche Vereinbarungen nicht bereits zu einem Schuldverhältnis, vielmehr besteht ein solches allein im Verhältnis zwischen dem Fluggast und der Fluglinie (Beförderungsvertrag/Werkvertrag) sowie unzweifelhaft auch im Verhältnis zwischen der Bekl. und der Fluglinie, da die Bekl. für die Fluglinien die Abwicklung des Flugs, insbesondere auch den Bereich vor den Sicherheitskontrollen übernimmt. Dies hat der Referent der Bekl. in seiner persönlichen Anhörung bestätigt. Dass die Sicherheitskontrolle selbst eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist und durch das Luftbundesamt Süd durchgeführt wird, steht dem nicht entgegen, zumal im vorliegenden Fall gerade nicht die unzureichende Durchführung der Kontrollen in Rede steht, sondern die Modalitäten im Bereich des Wartebereichs vor den Kontrollen, für den unstreitig die Bekl. zuständig ist. Die Kontrolle der Passagiere erfolgt im Interesse der den Flug durchführenden Fluggesellschaften, diese haben ein Interesse daran, dass rechtzeitig erscheinende Passagiere auch rechtzeitig zum Abflug am Gate erscheinen können. Ob eine solche Abrede ausdrücklich getroffen ist kann dabei dahinstehen, denn es handelt sich insoweit jedenfalls um eine vertragliche Nebenpflicht. Es besteht damit zwischen Airline und der Bekl. ein entsprechendes Schuldverhältnis.

In dieses Schuldverhältnis ist der Kl. als Fluggast nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter miteinbezogen.

Der Fluggast kommt bestimmungsgemäß mit der vertraglichen Leistung in Berührung, da er zwingend vor der Sicherheitskontrolle den Bereich passieren muss, für den die Bekl. zuständig ist (s. o.). Aufgrund seiner vertraglichen Verbin-

dung zur Airline weist er auch die erforderliche Gläubigernähe auf, da sich die Airline und der Fluggast zur Durchführung ihres Vertrags und der damit einhergehenden Sicherheitsbedingungen gerade dem Flughafen und damit der Bekl. bedienen. Dass die Fluggäste insofern mit der Leistung in Berührung kommen, ist für die Bekl. auch ohne Weiteres erkennbar, eigene vertragliche Ansprüche des Kl. bestehen nicht, insbesondere findet die Fluggastrechteverordnung keine Anwendung, da der Fluggast nicht rechtzeitig den Fluggaststeig erreicht hat (Art. 3 VO [EG] Nr. 261/2004).

Es steht darüber hinaus auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Bekl. eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kl. und seine Familie durch den Mitarbeiter der Bekl. (...) darauf hingewiesen wurde, dass ein anderer Bereich der Sicherheitskontrolle benutzt werden könne, um schneller die Sicherheitskontrolle passieren zu können. Die zwischen den Parteien streitige Qualität der Aufforderung kann dabei dahinstehen, denn es kommt rechtlich nicht darauf an, ob eine Aufforderung ausgesprochen wurde oder allein der Hinweis, dass dies möglich sei. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Mitarbeiter aufgrund seines überlegenen Wissens ein besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt und deshalb unerheblich ist, ob dieser eine Aufforderung ausspricht oder lediglich ein Angebot. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass die Fluggäste naturgemäß nicht wissen können, ob die Schlange an einem anderen Eingang kürzer ist bzw. die Abwicklung schneller. Es ist daher naheliegend, der Ansage des Mitarbeiters Folge zu leisten. Dies hat im vorliegenden Fall jedoch unstreitig dazu geführt, dass der Kl. und seine Familie ihren Flug verpasst haben. Unerheblich ist dabei auch, ob die Fluggäste ihren Flug am ursprünglichen Eingang noch erreicht hätten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so läge die Pflichtverletzung in der unzureichenden Durchführung, andernfalls in dem Wegführen der Fluggäste an einen Eingang, bei dem die Gäste ihren Flug nicht rechtzeitig erreichen. Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung ergeben, dass die Fluggäste rechtzeitig bei der Gepäckaufgabe waren. Unstreitig zwischen den Parteien erfolgte dies nach dem Buchungssystem um 12.22 Uhr.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Zeugin X angab, dies sei bereits gegen 12 Uhr gewesen. Die Zeugin hat überzeugend dargelegt, dass die Durchführung in den Händen ihres Mannes lag und sie die genaue Uhrzeit nicht angeben könne. Sie hat gleichwohl überzeugend ausgeführt, dass die Familie nach der Gepäckaufgabe nicht etwa gebummelt habe, sondern lediglich mit dem Sohn auf der Toilette gewesen sei (zwei bis drei Minuten) und sich sodann unmittelbar angestellt habe. Insofern liegt kein Eigenverschulden vor.

Die Bekl. hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten, § 280 I 2 BGB.

Dem Kl. ist ein ersatzfähiger Schaden iHv 510,37 Euro entstanden. Dem Grunde nach ersatzfähig sind die Kosten für die Ersatzbuchung in Höhe von unstreitig 613,96 Euro sowie die Fahrtkosten iHv 24 Euro. Demgegenüber sind hingegen die geforderten 400 Euro für vertanen/verkürzten Urlaub nicht ersatzfähig, da diese keinen messbaren finanziellen Schaden darstellen und gemäß der Wertung des § 651 f BGB lediglich gegenüber Reiseveranstaltern unter den dort geregelten Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Die Bekl. ist jedoch unzweifelhaft nicht Reiseveranstalter iSd §§ 651 a ff. BGB.

Dem Bekl. fällt jedoch ein Mitverschulden iHv 20 % zur Last. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Ausgleichsleistung wegen Nichtbeförderung an (dazu auch MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl. 2012, nach § 651 Rn. 25 mwN). Danach trifft den Fluggast die Obliegenheit, nicht in der Schlange zu verbleiben, wenn die Gefahr besteht, den Flug zu verpassen, sondern sich nach

vorne zu begeben und darauf aufmerksam zu machen. Dies hat der Kl. hier jedoch unterlassen. Das Gericht berücksichtigt jedoch, dass der Kl. sich zumindest an den Mitarbeiter ... gewandt hatte und auf die Problematik aufmerksam gemacht hat, und bemisst das Mitverschulden gem. § 254 I BGB im Unterschied zum vom *OLG Düsseldorf* entschiedenen Fall mit lediglich 20 %. Es ergibt sich damit ein ersatzfähiger Schaden iHv 510,37 Euro.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als adäquat entstandener Schaden ebenfalls ersatzfähig, jedoch aus dem tatsächlich berechtigten Anspruch zu berechnen, mithin aus einem Streitwert von bis zu 1000 Euro, so dass sich ein Anspruch iHv 147,56 Euro ergibt.

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung des *AG Erding* wird in einem wichtigen Praxisfall juristisches Neuland betreten. Ein Fluggast klagt gegen den Flugplatzbetreiber, weil er nach seinem rechtzeitigen Einchecken wegen der Schlange bei der Sicherheitskontrolle seinen Flug verpasst hat, und obsiegt im Grundsatz.

Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass der Fluggast mit dem Flugplatzbetreiber als Infrastrukturunternehmen keine vertraglichen Beziehungen hat. Bei der Buchung eines Flugs bei einem Luftfahrtunternehmen schließt der Fluggast bei Geltung deutschen Rechts nur mit dieser Airline einen Luftbeförderungsvertrag als Werkvertrag ab (*BGH*, NJW 2010, 1958; NJW 2009, 2743).

Durch die Liberalisierung der Bodenverkehrsdienste durch die RL 96/67/EG, die in Deutschland durch die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) umgesetzt wurde, sind die Pflichten des Flugplatzbetreibers für den sicheren Flugbetrieb einschließlich ausreichender Bodenabfertigungsdienste und Vorfelddienste luftverkehrsrechtlich in §§ 19 c, 29 LuftVG und § 45 LuftVZO sowie § 8 LuftsicherheitsG geregelt (vgl. *Fühlich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 35 Rn. 19; *Fühlich*, RRa 2012, 166 [169] [Besprechung von *BGH*, NJW 2012, 1083]; *Fühlich*, LMK 2012, 331720). Die an sich staatliche Aufgabe der Sicherheitskontrolle wird in der Praxis auf private Dienstleister des Bodenabfertigungsvertrags übertragen, der zwischen dem Flughafenbetreiber, hier der Flughafen München GmbH, und den jeweiligen landeberechtigten Luftverkehrsunternehmen abgeschlossen wird.

Zu Recht hat das Gericht diesen Bodenabfertigungsvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, also zugunsten der Fluggäste des gebuchten Flugs analog § 328 BGB qualifiziert. Der Flughafen ist nicht nur verpflichtet, die Abwicklung des Abflugs effektiv sicherzustellen, sondern auch die Sicherheitskontrolle. Deren effektive Organisation umfasst insbesondere den Wartebereich vor den Kontrollen, für den der beklagte Flughafenbetreiber in diesem Fall unstreitig zuständig war. Dieser muss sicherstellen, dass der Fluggast zügig innerhalb einer bestimmten Zeit die Kontrolle passieren kann, notfalls durch Öffnen derjenigen Schleusen, welche nur für bestimmte Beförderungsklassen wie First Class oder Business Class zur Verfügung stehen. Der Fluggast kann damit in den vertraglichen Schutz des Bodenabfertigungsvertrags einbezogen werden, da dies den Interessen der Airline entspricht. Diese hat ein Interesse daran, dass der rechtzeitig eingeecheckte Fluggast auch rechtzeitig am Gate zum Abflug erscheint. Zutreffend hat das Gericht die nach ständiger Rechtsprechung notwendigen Voraussetzungen der Einbeziehung des Fluggasts mit seiner Leistungsnähe, dem Schutzinteresse des Luftfahrtunternehmens, der Schutzpflicht des Flughafenbetreibers und der Schutzbedürftigkeit des Fluggasts angenommen, da dieser keine eigenen, direkten gleichwertigen Ansprüche gegen den Flughafenbetreiber als Schuldner des Bodenabfertigungsvertrags hat (vgl. *Fühlich*, Wirtschaftsprivatrecht, 12. Aufl. 2015, Rn. 402).

Professor Dr. Ernst Fühlich, Kempten

Strafgerichte

Bundesgerichtshof

15 Voraussetzungen tätiger Reue beim erpresserischen Menschenraub

StGB § 239 a IV 1

Tätige Reue gem. § 239 a IV 1 StGB liegt erst dann vor, wenn der Täter das Opfer in seinen Lebensbereich zurückgelangen lässt und zudem auf die erstrebte Leistung verzichtet; dazu muss er vollständig von der erhobenen Forderung Abstand nehmen.

BGH, Beschluss vom 7.9.2016 – 1 StR 293/16

Zum Sachverhalt

Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen: Die Angekl. *J* und *S* waren in nicht aufklärbarer Weise in den Verkauf von 50 Ecstasy-Pillen an *B* verwickelt und versuchten, ab dem 2.3.2015 den Kaufpreis iHv 500 Euro einzutreiben, um ihn für sich zu behalten. Einem für den 9.3.2015 vereinbarten Treffen blieb *B* fern, wodurch sich die Angekl. vorgeführt fühlten und beschlossen, *B* zu verprügeln, vorrangig um das Geld zu erlangen, aber auch um sich Respekt zu verschaffen. Der Angekl. *J* äußerte in diesem Zusammenhang, dass er *B* notfalls so lange festhalten und schlagen würde, bis dieser zahle. Zur Verfolgung dieses Tatplans lockten die Angekl. gemeinsam mit den anderweitig Verfolgten *Bl* und *V* den Geschädigten *B* am 14.3.2015 um 17 Uhr unter einem Vorwand zur Hauptschule in *H*. Da *B* beim Anblick der Angekl. und der anderweitig Verfolgten *Bl* und *V* sofort klar war, worum es diesen ging, flüchtete er zunächst, fiel jedoch hin, so dass die Angekl. sowie *Bl* und *V* ihn einholten und auf ihn einschlugen und –traten. *B* erlitt hierbei eine Gehirnerschütterung, eine Distorsion der Halswirbelsäule, diverse Prellungen und Schürfwunden sowie eine circa 1 cm lange oberflächliche Platzwunde an der rechten Schläfe mit einer kastaniengroßen Hämatomschwellung. Zunächst gab *B* an, das Geld nicht dabei, aber zuhause zu haben. Die Angekl. schlossen daraufhin mit den anderweitig Verfolgten *Bl* und *V* die stillschweigende Vereinbarung, dass sie gemeinsam mit *B* zu dessen Wohnung fahren, um das Geld zu erlangen. Sie stiegen hierzu gemeinsam in den Pkw des anderweitig Verfolgten *V* ein, wobei *B* auf dem mittleren Platz der Rückbank saß und so keine Möglichkeit hatte, sich dem Zugriff der Angekl. zu entziehen. Noch auf der Fahrt räumte *B* ein, dass er auch zuhause keine 500 Euro habe. Die Angekl. wollten ihn jedoch nicht unverrichteter Dinge gehen lassen und beschlossen – auf Vorschlag von *B* – daher, das Geld nunmehr von *Bü*, dem Vater des *B*, zu verlangen. Sie riefen *Bü* an und drohten, dass der in ihrer Gewalt befindliche *B* eine Tracht Prügel bekomme, falls er ihnen nicht aus Sorge um seinen Sohn 500 Euro aushändige. Als Treffpunkt für die Geldübergabe wurde der Autohof *E*. vereinbart. Hier trat *Bü* so bestimmt auf, dass die Angekl. und die anderweitig Verfolgten *Bl* und *V* nach längeren Verhandlungen einwilligten, dass sich *B* in das Auto seines Vaters setzen durfte. Sie forderten jedoch weiterhin von *Bü* die Zahlung von 500 Euro, bis schließlich die – vom ebenfalls vor Ort befindlichen Bruder des *Bü*, *M*, gerufene – Polizei eintraf, ohne dass es zu einer Geldübergabe kam.

Das *LG Hechingen* hat mit Urteil vom 1.2.2016 die Angekl. jeweils wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und in Tateinheit mit zwei tateinheitlichen Fällen der versuchten räuberischen Erpressung verurteilt und gegen den Angekl. *J* eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten sowie gegen den Angekl. *S* unter Einbeziehung von drei früheren Verurteilungen eine Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt. Die Revisionen der Angekl. blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen

[6] III. 1. Die auf einer fehlerfreien Beweiswürdigung beruhenden Feststellungen tragen den Schuldspruch.